Werbung, Hingabe der Spareinrichtungen an die Versicherungsnehmer, Beitragseinziehung und Rückgabe der Einrichtungen zu geben.

c) Derartige schriftliche Anweisungen sind von der Hauptverwaltung auch dann zu geben, wenn sie die Werbung und Beitragseinziehung mittels Spareinrichtungen nicht selbst vornimmt, sondern ihren Geschäftsstellen und Vertretern freistellt.

d) Werden von einem Versicherungsnehmer, mit dem die Versicherungsunternehmung einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen hat, Spareinrichtungen verwendet, so hat die Versicherungsunternehmung darüber zu wachen, daß die Verwendung diesen Richtlinien entsprechend erfolgt. Die Versicherungsunternehmung muß sich dieses Recht in dem Gruppenversicherungsvertrag ausdrücklich vorbehalten,

e) Eine Verwendung von Spareinrichtungen bei der Werbung im sogenannten Kolonnensystem (planmäßiger Besuch ganzer Ortschaften und kleinerer Städte zu gleicher Zeit durch eine Anzahl von Untervertretern unter Leitung eines Vericherungsvertreters, Kolonnenführers, unter jeweiliger Zuteilung eines Ortsteils oder bestimmter Einwohnergruppen an einen Untervertreter zur Werbung u. dgl.) wird untersagt.

2. a) Durch die Hauptverwaltung sind Maßnahmen für regelmäßige Abholung der in die Sparbehälter zum Zwecke der Beitragansammlung eingeworfenen Gelder zu treffen. Können aus besonderen Gründen die eingeworfenen Versicherungsbeiträge von der Versicherungsunternehmung oder dem Inkassovertreter nicht abgeholt werden, so ist der Schlüssel zum Sparbehälter dem Versicherungsnehmer vorübergehend zu überlassen. Dann erst kann der Versicherungsnehmer verpflichtet werden, die Prämien innerhalb der in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Fristen portofrei an die Versicherungsunternehmung oder an den Inkassovertreter einzusenden (vgl. hierzu auch unten Ziffer 4, Buchstabe f, Abs. 4).

 b) Aus den Versicherungsakten muß hervorgehen, daß eine Spareinrichtung ausgegeben ist.

c) Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Rückgabe der Spareinrichtungen bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses erfolgt.

3. a) Die Geschäftsstellen und Vertreter sind besonders anzuweisen, daß der Versicherungsnehmer über den Zweck der Spareinrichtungen aufgeklärt wird. Insbesondere darf bei den Antragsteller nicht der Glaube erweckt werden, als handle es sich um einen reinen Sparvertrag, wonach der volle eingezahlte Betrag bei Kündigung zurückerstattet wird. Dem Antragsteller gegenüber ist vielmehr zu betonen, daß ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, bei dessen frühzeitiger Aufhebung nicht die volle eingezahlte Summe zurückerstattet wird.

Dem Versicherungsnehmer ist ferner zusammen mit dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein Merkblatt auszuhändigen, welches für den Lebensversicherungsvertrag geeignete Beispiele über die Höhe der Umwandlungs- und Rückkaufswerte enthält. Der Empfang des Merkblatts ist vom Antragsteller schriftlich zu bestätigen.

b) Werden Werbeprospekte ausgegeben, so muß der unter 3a Abs. 1 aufgestellte Grundsaß auch in diesen

So viele schauen auf das Zifferblatt der Welt und wissen doch nicht, was die Uhr geschlagen hat.

klar und deutlich an auffallender Stelle klar und deutlich zum Ausdruck kommen. Es darf auch nicht erklärt werden, die Spareinrichtung werde "kostenlos" überlassen.

c) Ein zahlenmäßiger Vergleich zwischen Versicherung und Sparkasse in den Werbeprospekten ist möglichst zu vermeiden. Wird ein derartiger Vergleich gezogen, so ist er in der Auswirkung sowohl für die Versicherung als auch für die Sparkasse bis in die legten Jahre der vereinbarten Versicherungsdauer durchzuführen.

d) Die ausgegebenen Spareinrichtungen müssen die volle Firmenbezeichnung der Versicherungsunternehmung tragen. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß die Aufschrift auch die Anschrift der in Frage kommenden Bezirksverwaltung oder Geschäftsstelle enthält.

Unzulässig ist es, als Aufschrift die Firmenbezeichnung eines Versicherungskonzerns zu verwenden.

Bei Verwendung von Spareinrichtungen durch Versicherungsnehmer, mit denen ein Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen ist, kann neben der Firma der Lebensversicherungsunternehmung auch diejenige des Versicherungsnehmers angegeben werden.

4. a) Der von den Versicherungsunternehmungen oder ihren Geschäftsstellen und Vertretern an die Herstellerfirmen für die Spareinrichtungen zu entrichtende Erwerbspreis soll sich in mäßigen Grenzen halten.

b) Die Bewertung der ausgegebenen Spareinrichtungen im Jahresabschluß halten wir für unzulässig. Wir müssen sie gegebenenfalls beanstanden. Der Bestand an nicht ausgegebenen Spareinrichtungen soll möglichst vorsichtig bewertet werden.

c) Die Hingabe der Spareinrichtungen an die Versicherungsnehmer darf nur leihweise erfolgen. Eine Eigentumsübertragung nach Zahlung einer oder mehrerer Jahresbeiträge darf nicht vereinbart werden.

d) Sind in einer Familie mehrere Lebensversicherungen für verschiedene Familienmitglieder abgeschlossen, für die Spareinrichtungen ausgegeben werden, so soll für jede Versicherung ein besonderer Sparbehälter ausgegeben werden, an dem zweckmäßigerweise vermerkt wird, zu welcher Versicherung er gehört.

c) Eine Leihgebühr darf von den Versicherungsnehmern nicht gefordert werden, auch nicht indirekt durch Erhöhung der Aufnahmegebühr oder Forderung einer Versandgebühr u. dgl.

f) Dem Versicherungsnehmer ist ein schriftlicher Leihvertrag auszuhändigen, in dem der Erhalt der Spareinrichtung bestätigt wird.

Außerdem hat der Vertrag eine Erklärung des Versicherungsnehmers zu enthalten, daß ihm bekannt ist, daß die Spareinrichtung nur dem Zwecke des Beitragseinzugs für die von ihm abgeschlossene Lebensversicherung dient und daß ihm bei frühzeitiger Aufhebung des Versicherungsvertrags nicht die volle eingezahlte Beitragssumme, sondern nur eine Rückvergütung entsprechend dem ihm zusammen mit dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgehändigten Merkblatt gewährt werden kann (vgl. oben 3 a, Abs. 2). Zweckmäßigerweise wird noch auf die entsprechende Bestimmung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwiesen.

Ferner muß der Leihvertrag eine Bestimmung über die regelmäßige Abholung des Inhalts der Spareinrichtung durch einen Inkassovertreter der Versicherungsunternehmung enthalten. Dabei muß auch erwähnt werden, daß der Schlüssel zur Spareinrichtung bei der Versicherungsunternehmung bzw. der Inkassostelle verbleibt.

Der Leihvertrag muß auch eine Regelung für den Fall treffen, daß aus besonderen Gründen die gesparten